

BMJ

Berlin, den 30. März 2005

Anerkennungsvertrag

Zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ),
vertreten durch die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries,

und

der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR),
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Werner Brandt, und ihren Schatz-
meister, Herrn Roland Oetker,

wird der folgende Vertrag geschlossen.

§ 1 Anerkennung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR)

(1) Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) erkennt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die DPR auf der Grundlage des § 342b HGB als die zuständige privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungsvorschriften für Deutschland mit Wirkung ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages an. Unabhängig davon finden Prüfungen durch die DPR gemäß Art. 56 Abs. 1 Satz 2 EGHGB frühestens ab dem 1. Juli 2005 statt.

(2) Die DPR verpflichtet sich nach Maßgabe der §§ 342b ff. HGB und der anliegenden Satzung,

1. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 342b Abs. 1 HGB das Vereinsorgan „Prüfstelle“ einzurichten und
2. sicherzustellen, dass die Prüfstelle ihre Aufgaben aufgrund ihrer personellen Zusammensetzung und ihrer Verfahrensordnung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung des festgelegten Verfahrensablaufs wahrnehmen wird.

(3) Die DPR verpflichtet sich, ihre Satzung und ihre Verfahrensordnung im Internet („www.frep.info“) dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das gilt sowohl für die jeweils geltenden Fassungen als auch für sämtliche überholte Fassungen, die entsprechend öffentlich verfügbar archiviert werden.

(4) Die DPR verpflichtet sich, soweit erforderlich, ergänzend zu dem von ihr nach § 342d Satz 4 HGB aufzustellenden Jahresabschluss darzulegen, welche Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Jahr angefallen sind.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen der DPR und dem BMJ/BMF

(1) Vor Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung der Prüfstelle setzt sich die DPR mit dem BMJ und dem BMF ins Benehmen. Die Genehmigung beider Regelwerke nach § 342b Abs. 1 Satz 3 HGB bleibt davon unberührt.

(2) Über die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung im Sinne von § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB wird von der DPR mit dem BMJ und dem BMF, das seinerseits gemäß § 342b Abs. 2 Satz 6 HGB die Ermächtigung zur Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen kann, Einvernehmen hergestellt (§ 342b Abs. 2 Satz 5 HGB). Solange von keiner Seite Änderungswünsche vorgetragen werden, bleiben die festgelegten Grundsätze unberührt.

(3) Die DPR setzt das BMJ über beabsichtigte Änderungen der Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses und über die Beschlussfassung in Kenntnis.

(4) Die DPR informiert auf Wunsch das BMJ und das BMF über das nationale und internationale Enforcement-Geschehen in allgemeiner Form und steht für Beratungen auf dem Gebiet des Enforcement zur Verfügung. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 342c HGB bleibt davon unberührt.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen der DPR und der BaFin

Die DPR setzt sich mit der BaFin in allen organisatorischen und inhaltlichen Fragen ins Benehmen, um eine effektive und reibungslose Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen zweistufigen Enforcement-Konzeption zu gewährleisten. Dazu wird in Abstimmung mit dem BMJ und dem BMF eine gesonderte Vereinbarung zwischen beiden Institutionen getroffen, die die Einzelheiten regelt.

§ 4 Sondervereinbarungen

Unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrages können für einzelne Sachfragen besondere Absprachen oder Vereinbarungen zwischen dem BMJ und der DPR getroffen werden.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von achtzehn Monaten zum Ende eines jeden Jahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Berlin, den 30. März 2005

Brigitte Zypries

Dr. Werner Brandt

Roland Oetker